



Stadtverwaltung Blankenhain

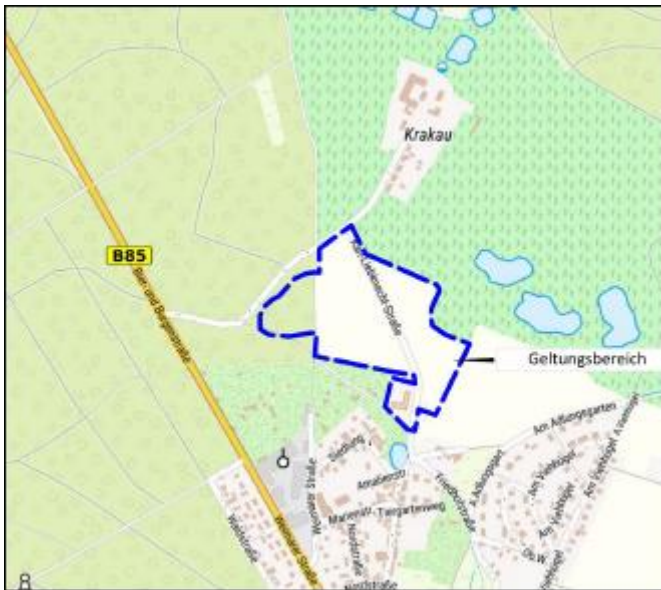
Marktstraße 4 · 99444 Blankenhain

Öffentliche Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Reithotel mit Mehrzweckhalle und Golf-Jugendleistungszentrum“ der Stadt Blankenhain

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Reithotel mit Mehrzweckhalle und Golf-Jugendleistungszentrum“ der Stadt Blankenhain nach § 12 Abs.1 ff BauGB wurde vom Stadtrat der Stadt Blankenhain in seiner Sitzung am 10.12.2020 mit Beschluss-Nr. 81-12/2020 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschlossen.

Die Satzung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 Abs. 3 BauGB besteht aus der Planzeichnung Teil A, den textlichen Festsetzungen Teil B, der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB sowie dem Durchführungsvertrag.

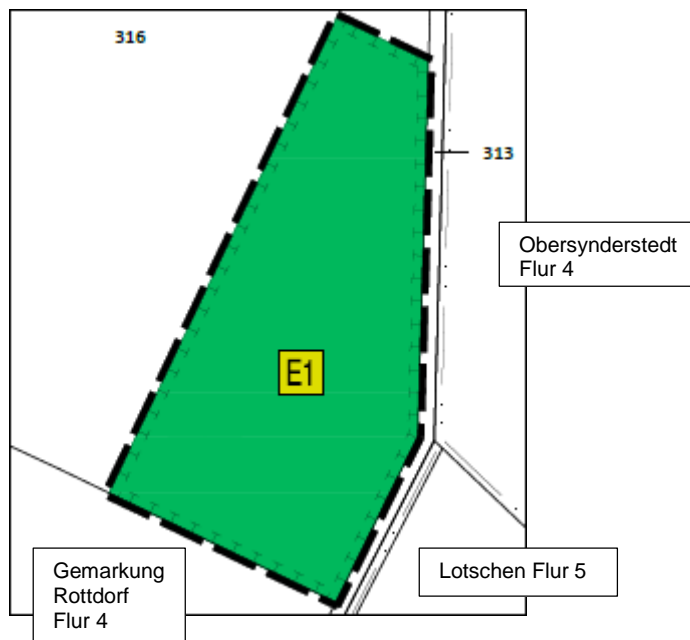
Lageskizze des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (unmaßstäblich)



Das Plangebiet liegt im Norden der Kernstadt Blankenhain. Angrenzend an den vorhandenen Golfplatz und das „Gut Krakau“, im Süden an die Kleingartenanlage und landwirtschaftliche Fläche sowie im Westen an das Waldgebiet und den Rad- und Fußweg von Kranichfeld nach Bad Berka.

Weiterhin wird in der Satzung eine Ersatzfläche und Ersatzmaßnahme für den naturschutzrechtlichen Ausgleich in der Gemarkung Rottdorf, Flur 4; Flurstück 316 tw. - Anlage eines naturnahen Mischwaldes festgesetzt.

Lageskizze der Ersatzfläche (unmaßstäblich)



Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und der Eingang wurde der Stadt Blankenhain mit Schreiben vom 19.02.2021, Az.: I/2/Ro-092.01-29-1008.002/21 bestätigt.

Die vorstehende Satzung wurde rechtsaufsichtlich nicht beanstandet.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Bauamt, Zimmer-Nr. 212 der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstr.4, 99444 Blankenhain, Sachgebiet Bauamt/Liegenschaften, während der Öffnungszeiten

Montag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung ist außerdem auf der Internetseite der Stadt Blankenhain unter: **www.blankenhain.de** eingestellt.

Hinweise:

Aufgrund der aktuellen Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitten wir um Einhaltung der **Hygienevorschriften** sowie um eine **telefonische Anmeldung** zur Einsichtnahme, um Wartezeiten zu vermeiden.

Telefonische Anmeldung: 036459 440-25; 036459 440 - 0

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bzw. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften rechtzeitig geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Blankenhain, den 26. April 2021

gez. Jens Kramer
Bürgermeister